

# Hemmung und Neubeginn

**1.** Hat eine der beiden Parteien deutlich gemacht, dass sie „über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände“ verhandeln will (§ 203 S. 1)? **U n d** hat die andere Partei sich darauf eingelassen? *Hinweis:* Es ist nicht erforderlich, dass die andere Partei die Bereitschaft zu einem *Zugeständnis* angedeutet hat.

Ja, Beginn der **Verhandlungen**

**2.** Endeten die Verhandlungen, indem „der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen *verweigert*“ hat (§ 203 S. 1)? Oder indem die Parteien die Verhandlungen einschlafen ließen?

Ja — Prüfen Sie, wann die Verjährungsfrist begonnen hat! — **3.** Fällt die ganze Zeit der Verhandlungen in die Zeit *vor* dem Beginn der Verjährungsfrist?

Ja

Keine Hemmung, weil die Verjährungsfrist begonnen haben muss, um gehemmt werden zu können.

Nein ...

... aa) Die Verhandlungen begannen, als die Verjährungsfrist noch nicht begonnen hatte. Sie endeten, als die Verjährungsfrist lief.

*Hinweis:* Diesen Fall gibt es praktisch nur bei der regelmäßigen Verjährungsfrist (§§ 195, 199).

*Lösung:* Nur die Verhandlungen *nach* Beginn der Verjährungsfrist bilden die Zeit der Hemmung.

... bb) Die Verhandlungen begannen erst, als die Verjährungsfrist schon lief.

### Hemmung

Die Zeit der Verhandlungen gilt vollständig als Zeit der Hemmung.

Deshalb wird diese Zeit „in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet“ (§ 209).

Nein — Die Verhandlungen dauern an. Ende abwarten!

Nein — **4.** Hat Gläubiger G – *während des Laufs der Verjährungsfrist* – Leistungs- oder Feststellungsklage erhoben (§ 204 Abs. 1 Nr. 1)? Oder hat er einen Mahnbescheid zustellen lassen (Nr. 3)? Oder hat er seinen Anspruch auf andere Weise durchzusetzen versucht (§ 204 Abs. 1 Nummern 2 oder 4 bis 14)?

## Hemmung durch Rechtsverfolgung (§ 204)

Die Hemmung fängt an mit dem Beginn des Verfahrens und endet sechs Monate nach dessen Beendigung, zB durch rechtskräftige Entscheidung (§ 204 Abs. 2 S. 1).

Rechtskräftig festgestellte Ansprüche verjähren in 30 Jahren.

1

2

3

4

5

Ja

Nein — **5.** Hat der Gläubiger mit dem Schuldner vereinbart, dass dieser „vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt“ sein sollte (§ 205)? *Beispiele:* G hat die Leistung gestundet oder beide Partner haben ein Stillhalteabkommen geschlossen. Im Folgenden wird nur die *Stundung* berücksichtigt.

## Stundung

**6.** Fällt die Zeit der Stundung vollständig in die Zeit *vor* dem Beginn der Verjährungsfrist?

Ja

Die Stundung führt *nicht* zur Hemmung, weil nur eine bereits laufende Verjährungsfrist gehemmt werden kann.

Nein ...

... aa) Die Zeit der Stundung begann, als die Verjährungsfrist noch nicht begonnen hatte. Sie endete, als die Verjährungsfrist lief.

*Hinweis:* Diesen Fall gibt es praktisch nur bei der regelmäßigen Verjährungsfrist (§§ 195, 199).

*Lösung:* Die Stundungszeit *vor* Beginn der Verjährungsfrist konnte nicht zur Hemmung führen. Die Zeit der Stundung *nach* Beginn der Verjährungsfrist bildet die Zeit der Hemmung.

... bb) Anfang und Ende der Stundung fielen in die Zeit *nach* dem Beginn der Verjährungsfrist.

## Hemmung durch Stundung

Die ganze Zeit der Stundung gilt als Zeit der Hemmung (§ 205).

Deshalb wird diese Zeit „in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet“ (§ 209).

Weiter mit Frage 7!

6

7

8

9

10

11

12

Nein —

**7.** Liegt einer der in den §§ 206 bis 208 geregelten Fälle vor? Stichworte: „höhere Gewalt“ (§ 206), „familiäre Gründe“ (§ 207) und „sexueller Missbrauch“ (§ 208).

Ja Es gilt die einschlägige Vorschrift.

Nein —

**8.** Hat der Schuldner den Anspruch *anerkannt* – und zwar *nach* dem Beginn der Verjährungsfrist? *Hinweis:* Das Anerkenntnis geschieht meist konkludent, nämlich durch „Abschlagszahlung, Zinszahlung“ oder durch „Sicherheitsleistung“ (§ 212 Abs. 1 Nr. 1).

Ja

## Neubeginn der Verjährung durch Anerkenntnis

Mit dem Zugang des Anerkenntnisses beim Gläubiger beginnt die Verjährungsfrist neu. Sie endet – wenn keine Hemmung und kein weiterer Neubeginn eingreifen – am Datum des Anerkenntnisses, nur drei Jahre später.

Weiter mit Frage 9!

Nein —

**9.** Hat der Gläubiger eine „gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung“ vornehmen lassen oder beantragt (§ 212 Abs. 1 Nr. 2)?

Ja

## Neubeginn der Verjährungsfrist durch Vollstreckungshandlung

Die Verjährungsfrist beginnt erneut (§ 212 Abs. 1 Nr. 2), und zwar sofort, nie erst am Jahresende.

Wenn die Vollstreckungshandlung scheitert, kann aber der Neubeginn „als nicht eingetreten“ gelten (Einzelheiten in § 212 Abs. 2 und 3).

Nein

Kein Neubeginn der Verjährungsfrist

11

12